

summariter und der Gebür nach auszuführen, vorbehalten: Immittels soll jetweder Theil bey seiner Possession und Inhaben ruhiglich gelassen werden.

Zum *Sechzehenden*, ist wegen des Nachtrags der 1500. Malter Früchten, und 52. Fuder Wein, welchen Herr *Marggraf Eduard Fortunat*, vermög voriger Abtheilung aus der Untern Marggraffschafft einzunehmen gehabt, doch gegen 4000 fl. versetzt, aber vermög Herrn *Marggraf Friderichs* Vermeinens, gar aberkauft feyn sollen, geschlossen, im Fall auf Seiten Herrn *Marggraf Friderichen* vor *Ihrer Kayserl. Maj.* und erstgedacht Dero Reichs - Hofrath erwisen und dargethan wird, das derselbig gantz aberkauft, das es darbey sein Verbleiben, wo aber folche Aberkauffung nicht erwiesen wird, *Herrn Marggraf Wilhelm*, und seinen Erben die Wiederlösung bevorstehen solle.

Endlich ist beschloffen, das beede Herrn Marggrafen, gleichmäßige Wappen und Titul führen mögen, und nachdem, wegen der Præcedenz, Streit vorgefallen, und der Ausschlag höchstgedachter *Kayserl. Majest.* anheim gefelt worden, als haben Dieselbe sich dahin erklärt, das berührte Præcedenz besagtem Herrn Marggrafen *Friderichen* auf sein Lebenlang gelassen werde, hinfüran aber, nach Ausweisung der Pactorum Familix, und dem alten Herkommen gemäfs, der Eltiste in der Regierung die Præcedenz haben soll.

Darauf dann oftbenannte *Herrn Marggrafen* in Beysein unferer der Commiffarien nicht allein für sich selbst zu beständiger aufrichtiger Freundschaft und allem gutem, sondern auch, das beederseits Land-